

**T. O. VAHERVUORI**

*Chef de Bureau au Ministère  
des Affaires Etrangères*

*Helsinki*



Jäljennös.

Ministerialrat Dr. HOFFMANN im

REICHS- UND PREUSSISCHEN  
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

II 52504/36.

Berlin W.8, den 4. Januar 1937.  
Behrenstrasse 43

*Sakson clearing ja kauppa  
sopimuskeskus*

An

Herrn Dr. F.M. Pitkäniemi,

H e l s i n k i / Finland.

Sehr verehrter Herr Doktor!

Im Laufe der Verhandlungen über die Verlängerung des deutsch-finnischen Handelsvertrages und des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens für das Jahr 1937 hatten wir den Plan einer deutschen Gesellschaft zur Sprache gebracht, in Finnland (Petsamo) eine Fischmehlfabrik in Form einer finnischen Aktiengesellschaft zu errichten und in dieser Fabrik den Fang deutscher Fische verarbeiten zu lassen. Die Fabrikanlage soll mit Hilfe eines ausländischen Kredites in Deutschland gekauft und in Finnland erstellt werden. Das in der Fabrik erzeugte Fischmehl soll nach Deutschland geliefert werden. Die Firma hat beantragt, dass sowohl die Maschinenlieferungen als auch die Fischmehllieferungen ausserhalb des finnisch-deutschen Verrechnungsabkommens erfolgen, wozu ihr auf Grund von VI des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens vom 2. Oktober 1934 deutscherseits die Genehmigung erteilt worden ist.

Bei ihren Bemühungen um die gleiche Genehmigung der Finlands-Bank sind die Beteiligten auf Schwierigkeiten ge-

stossen



stossen, weshalb wir die Angelegenheit der finnischen Delegation mitgeteilt und sie gebeten haben, sich für die Erteilung der Genehmigung einzusetzen. Sie haben dies liebenswürdigerweise zugesagt und auf ihre Erkundigungen in Helsinki die Mitteilung erhalten, einer der Beteiligten, Dr. Frauen, habe inzwischen Herrn Vahervuori im Finnischen Ausssenministerium erklärt, es habe sich inzwischen ein anderer Weg zur Verwirklichung des Planes gefunden, sodass der deutsche Wunsch erledigt sei.

Väinöläinen  
1938

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass dies nicht der Fall ist. Dr. Frauen ist von Herrn Vahervuori anscheinend missverstanden worden. Die Angelegenheit war zu jenem Zeitpunkt nur insofern weitergekommen, als es Dr. Frauen gelungen war, von Herrn Präsident Ryti empfangen zu werden. Herr Präsident Ryti hat sich in dieser Besprechung zwar bereit erklärt, die Bestimmung des Abschnitts VI des Verrechnungsabkommens anzuwenden, hat dies aber davon abhängig gemacht, dass die deutsche und die zu gründende finnische Gesellschaft nicht nur de jure, sondern auch de facto verschiedene Personen seien. Diese Bedingung lässt sich bei der Konstruktion des ganzen Geschäfts kaum erfüllen. Im übrigen sind Geschäfte - und damit Verrechnungen wie Zahlungen - zwischen juristisch selbständigen, wenn auch durch Personalunion verbundenen Firmen im Geschäftsverkehr etwas durchaus normales, sodass der Umstand der personellen Verbundenheit zweier Firmen kein Grund sein dürfte, die Durchführung

führung



führung eines solchen Geschäfts nicht auch im Wege der im deutsch-finnischen Verrechnungsabkommen vorgesehenen Ausnahmeregelung zuzulassen.

Ich darf Sie unter diesen Umständen, sehr verehrter Herr Doktor, mit Bezug auf Ihre Zusage bitten, sich für die Erteilung der Genehmigung gemäss VI des Verrechnungsabkommens freundlichst zu verwenden.

Mit den verbindlichsten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

HOFFMANN.

FENNIA